

Strom Large NS EGH Tarifblatt 2022

Niederspannung, Verbrauch > 100'000 kWh/Jahr
Netzgebiet Elektra Genossenschaft Hefenhofen

Ausgabe 2022 V1 - Gültig für das Geschäftsjahr 2022

	exkl. MWST	inkl. MWST
Energie	Rp/kWh	Rp/kWh
Einheitstarif	7.30	7.86
Stromprodukt Standard (ökologischer Mehrwert)	Rp/kWh	Rp/kWh
REA Strom Natur Standard	0.11	0.12
Stromprodukt Optional (ökologischer Mehrwert)	Rp/kWh	Rp/kWh
REA Strom Black	0.02	0.022
Schweizer Naturstrom Business Eco	1.10	1.18
Thurgauer Naturstrom Aqua Eco	2.00	2.15
Thurgauer Naturstrom Aqua Bio	6.50	7.00
Thurgauer Naturstrom Aqua Sun	8.50	9.15
REA Strom Natur Solar	8.00	8.62
Prosumer		
Rückvergütung physikalische Energie resp. ökol. Mehrwert	Siehe Preisblatt Strom Back EGH	

	exkl. MWST	inkl. MWST
Netznutzung	Rp/kWh	Rp/kWh
Einheitstarif	3.30	3.55
Leistung	CHF/kW	CHF/kW
Registrierte Leistung (höchster 1/4 h-Wert über 24 h pro Monat) Es werden mind. 20 kW/Monat verrechnet	10.85	11.69
Blindenergie	Rp/kVarh	Rp/kVarh
Mehrbezug (Betrieb im Quadrant Q1 und Q2)	7.20	7.75
Bereitstellung	CHF/Monat	CHF/Monat
Bereitstellung pro physischem oder virtuellem Messpunkt	20.00	21.54
Vergütung Flexibilität gemäss Art. 8c StromVV	-	-
SDL	Rp/kWh	Rp/kWh
Systemdienstleistungen	0.16	0.17

	exkl. MWST	inkl. MWST
Abgaben	Rp/kWh	Rp/kWh
Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG	2.30	2.48
Kommunale Abgaben Gemeinde Hefenhofen (>50 MWh <500 MWh)	0.20	0.20
Kommunale Abgaben Gemeinde Hefenhofen (ab 500 MWh)	0.10	0.10

Total (Kommunale Abgaben >50 MWh <500 MWh) exkl. Bereitstellung, Leistung, Blindenergie und ökologischer Mehrwert	exkl. MWST	inkl. MWST
Einheitstarif	Rp/kWh 13.26	Rp/kWh 14.28

	exkl. MWST	inkl. MWST
Dienstleistungen	CHF/Ablesung	CHF/Ablesung
Ausserterminliche Zählerablesung	30.00	32.31

Allgemeine Bestimmungen

Regio Energie Amriswil (REA) nachfolgend REA genannt.

1. Bundesabgaben Systemdienstleistungen swissgrid (SDL)

Die Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft swissgrid werden den Kunden direkt pro kWh verrechnet. Darin enthalten sind die Kosten für die Reservehaltung, den Messdatenaustausch, etc.

2. Das Einspeisevergütungssystem (EVS) - Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energie sowie zum Schutz der Gewässer und Fische

Das Einspeisevergütungssystem (EVS) ist seit dem 1. Januar 2018 die geltende gesetzliche Grundlage zur Förderung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Schweiz. Dazu wird der sogenannte Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG erhoben. Mit dem neuen System soll die Förderung der erneuerbaren Energieerzeugung in der Schweiz kosteneffizienter und marktwirtschaftlicher gemacht werden.

3. Abgaben Gemeinde Hefenhofen

Sie bestehen aus den kommunalen Abgaben für die öffentliche Beleuchtung. Diese Abgabe wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt. Die kommunalen Abgaben der Gemeinde Hefenhofen (MWST befreit) sind Umsätze der Gemeinde Hefenhofen. Die Regio Energie Amriswil (REA) handelt im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Hefenhofen.

4. Bereitstellung pro Messpunkt

Pro physischem oder virtuellem Messpunkt wird eine Bereitstellung von CHF 20.00 (CHF 21.54 inkl. MWST) pro Monat in Rechnung gestellt.

5. Leistung

Die Registrierung des Leistungsmaximums erfolgt durch ein Messsystem mit Leistungsmessung. Es werden mindestens 20 kW pro Monat und Messsystem in Rechnung gestellt. Für die Berechnung des Leistungspreises gilt der höchste registrierte 1/4 h-Wert über 24 h pro Monat.

6. Bereitstellung, Leistung und Energieverbrauch bei Leerstand

Der Preis von CHF 20.00 (CHF 21.54 inkl. MWST) für die Bereitstellung und eine minimale Leistung von 20 kW pro Monat sowie der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen werden dem Eigentümer der Liegenschaft belastet, solange eine Messung montiert ist. Der Eigen-

tümer kann die Demontage der Messung verlangen. Für die Wiedermontage der Messung werden CHF 120.00 (CHF 129.25 inkl. MWST) verrechnet. Bei Leerstand wird standardmässig auf das Stromprodukt der allgemeinen Messung umgestellt.

7. Energie/Stromprodukte der REA

Der Energiepreis beinhaltet die gelieferte Energiemenge.

Die REA liefert grundsätzlich das Stromprodukt *REA Strom Natur Standard*, welches aus 100% erneuerbaren Energien besteht. Die Preisstellung erfolgt getrennt für die reine Energielieferung und den ökologischen Mehrwert.

Kunden, die ein anderes Produkt wünschen – Stromprodukte Optional – können dies direkt auf unserer Website im E-Schalter oder via Kundendienst bestellen.

Ein Wechsel auf ein Produkt mit einem höheren ökologischen Mehrwert ist jederzeit möglich. Die Meldung muss allerdings spätestens 10 Tage vor dem offiziellen Ablesetermin erfolgen. Wird ein Upgrade zwischen zwei Ableseterminen gewünscht, erfolgt eine ausserordentliche Ablesung, die dem Kunden verrechnet wird (siehe Preisblatt REA Service Zählerablesung). Ein Wechsel auf ein Produkt mit einem niedrigeren ökologischen Mehrwert für das Folgejahr muss schriftlich bis zum 31. Dezember mitgeteilt werden.

Der Weiterverkauf von elektrischer Energie an Dritte bedarf einer Einwilligung der REA.

8. Blindenergie

Der Blindenergiebezug soll gesamthaft im Monatsmittel nicht grösser sein als der 43%-ige Anteil des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs ($\cos \phi = 0.92$). Übersteigt der Blindenergiebezug diesen prozentualen Anteil des Wirkenergiebezugs, so wird der Mehrbezug pro Blindkilowarstunde (kVarh) verrechnet.

9. Lastgangmessung

Der Kunde kann, sofern von der Gesetzgeberin nicht vorgeschrieben, für die Messung der Energie und Netznutzung die Montage und den Betrieb eines Lastgangzählers verlangen. Gemäss aktueller Gesetzgebung wird kein monatlicher Messkostenbeitrag pro Messpunkt verlangt. Die Kosten für die Montage und Inbetriebsetzung werden dem Kunden, nach Auf-

wand, separat verrechnet (ca. CHF 1'100.00 exkl. MWST). Wünscht ein Kunde zusätzlich einen separaten Web-Zugang für die Abfrage der Messdaten oder Auskunft über historische Messdaten, sofern vorhanden, werden diese Kosten separat verrechnet.

10. Netznutzungsentgelt

Entgelt für die Netzbereitstellung und Netznutzung gemäss Netznutzungstarifen.

11. Tarifzeiten

Keine.

12. Tarifwechsel

Ein Tarifwechsel infolge von Mehr- bzw. Minderverbrauch pro Kalenderjahr (im entsprechenden Ablesezeitraum) erfolgt in der Regel auf den 1. Januar des folgenden Tarifjahres.

Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge eines Tarifwechsels werden weder geltend gemacht noch rückvergütet.

13. Regulierung (Leistungsregelung)

Zur Wahrung des sicheren Netzbetriebes können die REA für Energieverbraucher ab 10 kW, 3x230/400 V wie Wärmepumpe, E-Ladesäule, PV-Anlage, etc. eine Regulierungssteuerung verlangen.

Die Ansteuerung durch die REA erfolgt unabhängig von der Tageszeit variabel und bedarfsgerecht bei unmittelbarer oder erheblicher Gefährdung des Netzbetriebes.

14. Standortwechsel

Melden Sie der REA Ihren Umzug schriftlich bis spätestens 1 Woche vor dem Umzugstermin. Das lohnt sich: Der Energieverbrauch Ihres Standortes wird Ihnen bis zum Datum des Abmeldetermins bei der REA verrechnet. Für verspätete Ablesungen werden Ihnen CHF 30.00 (CHF 32.31 inkl. MWST) verrechnet. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Bereitstellung des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

15. Weitere Bestimmungen

Zusätzlich gelten folgende jeweils gültigen Bestimmungen: Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der REA sowie die Datenschutzbestimmungen, die Reglemente der REA für die Abgabe elektrischer Energie, Niederspannungsinstallations-Normen NIN2020 electrosuisse, jeweils gül-

tigen VSE-Werkvorschriften CH WVCH (Branchenempfehlung), Weisungen der REA und die Vorschriften des Feuerschutzamtes des Kantons Thurgau. Für Prosumer gilt zudem das Tarifblatt **Strom Back** mit den Besonderen Bestimmungen.

16. Zählerablesungen und Stromverrechnung

Das Geschäftsjahr der REA beginnt jeweils am 1. Januar. Die ordentliche Zählerablesung erfolgt monatlich mit anschliessender Rechnungsstellung. Zudem hat die REA das Recht, die Bonität des Kunden zu prüfen und nach eigenem Ermessen eine Kautions zur Sicherstellung von zukünftigen Ansprüchen zu verlangen.

17. Zahlungs- und Lieferbedingungen

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7.7%. Alle Preisangaben inkl. MWST wurden zu diesem Zweck auf ± 0.05 Rp. bzw. ± 0.05 CHF kaufmännisch gerundet. Der Mehrwertsteuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmännischen Rundung des Gesamtbetrages auf ± 0.05 CHF.

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen ist 30 Tage netto. Für den Versand einer zweiten Mahnung wird eine Administrationsgebühr von CHF 20.00 (CHF 21.54 inkl. MWST) erhoben. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen analog den Ansätzen der Stadt Amriswil verrechnet.

18. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Tarifblatt gelten ab dem 1. Januar 2022 bis auf Widerruf. Dieses Tarifblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise.